

1. IV. 1916

\* Unentgeltliche Fernsprecherbenutzung durch Gäste. Einen für Gasthöfe, Gast- und Kaffeehäuser wichtigen Bescheid hat der Staatssekretär des Reichspostamts auf eine Eingabe des „Internationalen Hotelbesitzervereins“ wegen der unentgeltlichen Benutzung von Fernsprechanschlüssen durch Gäste und andere Personen erteilt. In dieser Eingabe war gebeten worden, im Hinblick auf die bevorstehende Verteuerung des Fernsprechverkehrs den Gasthofbesitzern, Gastwirten usw. zu gestatten, für die Benutzung ihrer Fernsprechanschlüsse durch Gäste eine feste angemessene Gebühr zu erheben, was jetzt durch die Fernsprechgebührenordnung für Anschlüsse mit Pauschgebühr verboten ist. In dem Bescheid des Reichspostamts heißt es dem „Hotel“ zufolge: „Die Frage, ob den Inhabern von Fernsprechanschlüssen gegen Pauschgebühr gestattet werden könnte, von dritten Personen für die Benutzung der Anschlüsse zu Gesprächen mit anderen Teilnehmern desselben Netzes ein Entgelt zu erheben, ist wiederholt Gegenstand der Prüfung gewesen. Der Maßnahme stehen indes so erhebliche Bedenken entgegen, daß ich eine Aenderung der Bestimmung im § 2 Abs. 2 der Fernsprechgebührenordnung vom 20. Dezember 1899 nicht in Aussicht zu stellen vermag.“